



M6909
EINGEGANGEN
15. April 2005
ES

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Johannes Pausch und Michael Heim,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431,
Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2758252-163,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Chumchal
als Einzelrichter
der 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 1. April 2005

sei e
hab
Ar
d

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. November 2002 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am : (Türkei geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Am 24. April 2002 verließ er sein Heimatland über den Flughafen Ankara und reiste noch am selben Tage über den Flughafen Düsseldorf in das Bundesgebiet ein. Am 3. Mai 2002 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 7. Mai 2002 machte er zur Begründung geltend: Er sei Kurde. Der Bundesgrenzschutz in Essen habe ihm am 30. April 2002 sowohl seinen Nüfus als auch seinen Reisepass, seinen Wehrpass, die Krankenversicherungskarte und die Master-Card abgenommen. Er sei mit einem deutschen Visum eingereist. – Seine Frau heiße ; sie hätten 1992 geheiratet und drei Kinder. Die ganze Verwandtschaft lebe im Heimatland. – Er habe fünf Jahre die Volksschule besucht. Bis 1999 sei er Teppichweber in einer Fabrik gewesen. Danach sei er selbstständiger Obsthändler gewesen. 1987/1988 habe er den Wehrdienst geleistet. Er sei einfacher Soldat gewesen und es habe keine Vorkommnisse gegeben. - Am 24. April 2002

sei er von Ankara – mit Zwischenstopp in Istanbul – nach Düsseldorf geflogen. Das Visum habe er durch einen Schlepper bekommen; er habe dafür 2.500,00 Euro bezahlt. Nach der Ankunft sei er eine Nacht in Mönchengladbach gewesen, dann drei Tage in Frankfurt, dann sei er nach Holland gefahren und habe sich zwei Tage in Amsterdam aufgehalten. Er sei dann mit dem Zug nach Deutschland zurückgefahren und im Zug nach Essen festgenommen worden. Er habe in Holland einen Asylantrag stellen wollen. Dort habe es ihm aber nicht gefallen. Deshalb sei er nicht länger dort geblieben. – Ausgereist sei er aus folgenden Gründen: Bis 1993 sei er Mitglied der DEP gewesen. Diese sei 1994 verboten worden. Bei der danach erfolgten Gründung der HADEP in Gaziantep habe er aktiv mitgewirkt. Er sei 2. Mitglied im Stadtviertel gewesen. Von 1994 bis 1996 sei er im Kreissekretariat aktiv gewesen, in das er hineingewählt worden sei. 1996 sei er Delegierter dieser Partei gewesen. 1996 sei er beim 2. Kongress zum Mitglied des Parteirates gewählt worden. 1996 bis 1998 sei er Mitglied der Kreisverwaltung gewesen. 1998 sei er Mitglied der Provinzverwaltung gewesen. Bei den Lokalwahlen 1999 habe er für den Provinzrat kandidiert. 2000 habe das Staatssicherheitsgericht in Adana Anklage gegen sie erhoben. Wegen seiner politischen Aktivitäten sei er unterdrückt worden, auch sein Vater sei im Heimatdorf unterdrückt worden. Dies derart, dass die Polizei zu ihm in das Dorf gegangen sei und gefragt habe, wo er, der Kläger, sei, obwohl sie gewusst hätten, wo er sich aufgehalten habe. Er selbst habe von seiner Wohnung aus ständig Funkgespräche aus Streifenwagen gehört. Dies sei die Art der Unterdrückung durch die Polizei gewesen. Deshalb sei er ausgereist. – Im März 2000 seien in der Provinz Gaziantep alle Parteibüros durchsucht worden. Da er aktives Mitglied gewesen sei, sei auch er festgenommen und bis Mitternacht auf der Wache festgehalten worden. Sie seien keinem Richter vorgeführt worden. Etwa zwei Monate später habe er ein Schreiben des Staatssicherheitsgerichts erhalten, dass gegen sie Anklage erhoben worden. Im Oktober 2001 sei er dann in diesem Zusammenhang noch einmal festgenommen und dann einem Richter in Gaziantep vorgeführt worden, der sie vernommen habe. Danach seien sie freigelassen worden. Es sei um separatistische Propaganda und auch um Unterstützung der PKK gegangen. Für die HADEP sei es bis zur Ausreise aktiv gewesen. Sein Aufgabengebiet bestehe immer noch. In der Türkei habe er ständig mit der Polizei zutun gehabt. Er sei mindestens 30 mal festgenommen worden. Er sei jeweils nach einer Stunde wieder freigelassen worden. Zuletzt habe er am Newroz-Fest Kontakt mit den Sicherheitskräften gehabt. Er habe sehr viel durchmachen müssen. Die Unterdrückung sei immer psychischer Art gewesen. Das Schlimmste, das ihm passiert sei, sei 1998 gewesen. Damals sei er beim Wahlkampf festgenommen

und auf der Wache misshandelt worden. Sie hätten ihn mit Schlagstöcken auf die Fußsohlen geschlagen. Das sei 1999 gewesen. Ein konkretes Ereignis, dass ihn zur Ausreise bewogen habe, gebe es nicht. Es sei sehr viel passiert. Er habe irgendwann keine Kraft mehr gehabt. Im Gefängnis sei er nicht gewesen. Am längsten sei er am 20. März 1999 festgehalten worden. Er sei in der Nacht festgenommen worden und 30 Stunden auf der Wache gewesen. Frau und Kinder habe er nicht mitgenommen, weil die Kinder zur Schule gingen und er sie dort nicht habe rausreißen wollen. Zuletzt sei er in der Provinzverwaltung der HADEP gewesen, die einen Vorsitzenden und 14 Mitglieder gehabt habe. Er sei eines der Mitglieder gewesen. Sitz sei Gaziantep gewesen. – Vor der Ausreise habe er einem Schlepper, den er gekannt habe, seinen Reisepass gegeben. Dieser habe ihm ein Visum besorgt und zwar mit der Begründung, dass er ein Geschäftsmann sei, der hier in Düsseldorf zur Messe müsse. Der Schlepper sei nicht mitgeflogen. – In der Türkei liege nichts gegen ihn vor. So habe er z.B. jedes Jahr, wenn er in die Provinzführung gewählt worden sei, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Darin habe jedes Mal gestanden, dass nichts gegen ihn vorliege. Er habe Probleme mit der politischen Abteilung der Polizei gehabt; die hätten nur willkürliche Schwierigkeiten gemacht. Als sie z.B. 1994 anlässlich der Gerichtsverhandlung gegen die Abgeordneten der HADEP von Gaziantep mit dem Bus nach Ankara gefahren seien, seien sie kurz vor Ankara um 2.00 Uhr von der Polizei bis 16.00 Uhr am nächsten Tag auf einem Parkplatz festgehalten worden. Er habe damals verlangt, dass sie zur Wache gebracht würden, damit sie dort zur Toilette gehen könnten und dort festgestellt werden könne, ob etwas gegen sie vorliege. Die Polizisten hätten sich geweigert. Für den Fall der Rückkehr befürchte er, dass er wieder festgenommen werde. Er sei ein altes Mitglied der Partei. Die Polizei hasse ihn.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. August 2002 führte der Kläger sodann ergänzend noch aus: Er habe sowohl innerhalb der gesamten Parteiorganisation der HADEP als auch innerhalb der Bezirksorganisation von Gaziantep mit zirka 800 Mitgliedern zu den führenden Personen gehört. Einige Angaben im Protokoll der Anhörung seien unzutreffend. Im März 2000 sei er nicht bis Mitternacht, sondern bis in die frühen Morgenstunden festgehalten worden. Die erneute Festnahme sei nicht im Oktober, sondern im August 2001 gewesen und 1999 sei er nicht auf die Fußsohlen, sondern auf Unterschenkel und Nacken geschlagen worden. Er sei auch nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt ohne besonderen Anlass aus der Türkei ausgereist, sondern vielmehr deshalb, weil er zermürbt gewesen sei.

Mit E
Anf
S f
d

Mit Bescheid vom 5. November 2002 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und drohte die Abschiebung in die Türkei an.

Der Kläger hat am 19. November 2002 die vorliegende Klage erhoben.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. November 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1-7 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der zuständigen Ausländerbehörde sowie die im vorliegenden Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. März 2005 (508-516.80/43357) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. November 2002 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und auch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn dem Einzelnen durch den Staat

in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale, d.h. an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an andere Merkmale, die für ihn unverfügbar sind und die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Asylerberhebliche Intensität hat die Rechtsverletzung, wenn sie sich - gemessen an der humanitären Intention des Grundrechts - als ausgrenzende Verfolgung darstellt, die den Asylbewerber in eine nicht anders als durch Ausreise zu bewältigende ("ausweglose") Lage versetzt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (334 f.); Beschluss vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 -, BVerfGE 83, 216 (230); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAuslR 1991, 145 (146).

Auf Schutz im Ausland durch die Gewährung von Asyl ist im Grundsatz aber nur derjenige angewiesen, der in seinem Heimatstaat landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Wer von "nur" regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist deshalb erst dann im Sinne des Asylrechts verfolgt ausgereist, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht hat finden können. Eine derartige inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen dann, wenn der Betroffene dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, wenn also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass er an diesen Orten politische Verfolgung zu gewärtigen hat, und wenn ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde.

Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (342 ff.), und vom 10. November 1989 - 2 BvR 403, 1501/84 -, DVBl. 1990, 201; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (145 f.).

Grundsätzlich setzt die Asylanerkennung voraus, dass der Asylsuchende bei der Rückkehr in sein Heimatland der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt wäre, wobei auf den Sachstand im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abzustellen ist. Die vom Gericht anzustellenden Prognoseerwägungen haben sich dabei an unterschiedlichen Tatbeständen zu orientieren, da für die Beurteilung der Frage, ob ein Asylsuchender politisch verfolgt im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe gelten je nachdem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder

unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 (344); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (140); Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAusIR 1991, 145 (146).

Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist er gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem eigenen Staat Schutz finden. Daher muss sein Asylantrag Erfolg haben, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist; eine Anerkennung als Asylberechtigter ist nach Art. 16 a Abs. 1 GG nicht geboten, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (345); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. November 1990 - 9 C 74.90 -, InfAusIR 1991, 145 (146).

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbeständen in seinem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1085/85 -, BVerfGE 74, 51 (64 ff.); Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 (345 f.); Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143 (151), und vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52 (53).

Grundsätzlich müssen die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden, wobei für den Nachweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung im Heimatland des Asylbewerbers haben, in der Regel allerdings die Glaubhaftmachung genügt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, InfAusIR 1986, 79 (80), sowie Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, NVwZ 1990, 171.

Insoweit kommt naturgemäß dem persönlichen Vorbringen des Asylbewerbers besondere Bedeutung zu. Der Asylbewerber ist gehalten, seine Gründe für das Vorliegen einer politischen Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 434.93 -, InfAusIR 1994, 375 (376).

Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den Ereignissen, die in seine eigene Sphäre fallen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und nicht wechselnde Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch zu tragen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 § 28 AuslG, Nr. 44; Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, NVwZ-RR 1990, 379 (380).

Das Gericht hat auf Grund des Vorbringens des Klägers die erforderliche Überzeugung erlangt, dass dieser aus der Türkei vor unmittelbar drohender staatlicher asylrelevanter Verfolgung ausgereist ist und im Falle seiner Rückkehr in die Türkei vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre.

Nach den durch die im vorliegenden Verfahren eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. März 2005 bestätigten Angaben des Klägers war dieser über Jahre hinweg sowohl auf lokaler als auch auf Provinzebene in führender Position für die am 13. März 2003 wegen angeblicher Verbindungen zur PKK/KADEK verbotene HADEP tätig. Nach dem weiteren Vorbringen des Klägers, an dessen Richtigkeit zu zweifeln sowohl nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnen Eindruck von der Person des Klägers als auch nach der Art und Weise des Vorbringens kein Anlass zu zweifeln besteht, wurde der Kläger in dieser Zeit von der Polizei vielfach in einer Weise drangsaliert, die ihn letztlich derart zermürbt hat, dass er nur noch die Möglichkeit der Ausreise aus der Türkei gesehen hat. Denn der Kläger wurde mit Blick auf sein politisches Engagement mindestens 30 mal - wenn auch immer nur für kurze Zeit - festgenommen, wobei er im Jahre 1999 auch geschlagen wurde. Desweiteren wurde der Kläger im Anschluss an eine Durchsuchung des Parteigebäudes der HADEP in Gaziantep am 7. März 2000 wegen separatistischer Propaganda gemäß Art. 8 des Anti-Terror-Gesetzes angeklagt. Wenn auch der Kläger am 25. März 2002 freigesprochen wurde, so zeigt dies doch, dass er auf Grund seiner Vorstandstätigkeit in der HADEP intensiv in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten ist. Ist dies aber so, so ist der Kläger als vorverfolgt anzusehen, wobei es keine Rolle spielt, dass der vg. Freispruch - ohne dass dem Kläger dies bekannt geworden wäre - noch kurz vor seiner Ausreise erfolgt ist. Entscheidend ist insoweit, dass der Kläger - was die zahlreichen Übergriffe auf seine Person in der Vergangenheit hinreichend deutlich machen - auch in der Zukunft mit ständigen weiteren Übergriffen rechnen musste, was z. B. dadurch deutlich wird, dass er im Anschluss an die Newroz-Feierlichkeiten am 21. März 2002 beim Zusammenpacken der technischen Geräte von der Polizei mit „seinem Ende“ bedroht

wurde
darg
Um
gi
!

wurde, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 12. November 2004 glaubhaft dargelegt hat. Für diese Einschätzung ist ausschlaggebend, dass es in der Türkei bei der Umsetzung der eingeleiteten umfangreichen Reformen nach wie vor erhebliche Defizite gibt. In der Praxis ist dabei die türkische Justiz einer der neuralgischen Punkte bei der Implementierung der Reformen. Der hierfür erforderliche Mentalitätswandel hat bislang die Staatsanwaltschaften und Gerichte noch nicht vollständig erfasst. Insgesamt besteht unter türkischen Juristen die Ansicht, dass die Maßstäbe bei der Strafverfolgung innerhalb der Türkei immer noch ziemlich uneinheitlich und teilweise unberechenbar sind. Wenn auch die Gerichte sehr oft frei sprechen und somit den Staatsanwaltschaften Grenzen setzen, bestand und besteht der Eindruck, dass Ermittlungsverfahren teilweise gezielt als Sanktion eingesetzt wurden und werden, auch wenn eine Verurteilung jeweils unwahrscheinlich ist. So wurden gegen den neu gewählten Bürgermeister von Diyarbakir in seiner 7-jährigen Amtszeit als Vorsitzender des dortigen IHD insgesamt 220 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen allerdings keines zu einer rechtskräftigen Verurteilung führte. Wenn auch dem Auswärtigen Amt kein Fall bekannt geworden ist, in dem die einfache Mitgliedschaft in der HADEP oder in der DEHAP - ohne dass besondere z.B. strafrechtliche relevante Verdachtsmomente hinzukamen - zu Repressalien gegen die Betroffenen geführt hat, so sind doch solche Verdachtsmomente in der Vergangenheit bei Führungskadern leichter aufgetaucht als bei einfachen HADEP-Mitgliedern. Schließlich ist es bislang auch nicht gelungen, flächendeckend Folter und Misshandlungen zu unterbinden. Ebenso wenig ist es bisher gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies dem Willen der Regierung entspricht.

Zu Vorstehendem vgl. den Lagebericht Türkei des Auswärtigen Amtes vom 19. Mai 2004, S. 8, 10, 11, 16, 18 und 35.

Die von dem Kläger geschilderten zahlreichen Übergriffe auf seine Person haben die Grenze asylrelevanter Übergriffe erreicht. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass diese bei einer singulären Sichtweise für sich betrachtet überwiegend nicht die Grenze der Asylrelevanz erreicht haben mögen. Angesichts der Zahl der Übergriffe und deren durchaus beabsichtigter zermürender Wirkung auf die Person des Klägers wurde diese Schwelle jedoch überschritten. Ausgehend von der humanitären Intention des Asylrechts war es dem Kläger daher nicht mehr zuzumuten, sich durch einen Verbleib in der Türkei diesen Übergriffen weiter auszusetzen, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür bestanden, dass diese etwa mit dem erfolgten Freispruch durch das 2. Staatssicherheitsgericht Adana enden würden. Denn die Übergriffe der Sicherheitskräfte knüpften an die auf Grund der

Die Fes
S. 2 A
Die
üb

Funktionärstätigkeit für die HADEP in der Person des Klägers vermutete separatistische und damit staatsfeindliche Gesinnung an. Sie knüpften an die politischen Ziele dieser Partei und damit zugleich an die Gesinnung und politische Überzeugung des diese Ziele mittragenden Klägers an. Die erfolgten Übergriffe sind auch nicht als Maßnahmen zur Terrorismusabwehr zu rechtfertigen, da sie die Grenzen asylunerheblicher polizeilicher Ermittlungen auch nach türkischen Maßstäben überschritten haben und ihnen offensichtlich allein das Bestreben der Sicherheitskräfte zu Grunde lag, den Kläger zu schikanieren.

Schließlich bestand für den Kläger auch keine innerstaatliche Fluchtalternative im Westen der Türkei. Bei vorbelasteten Personen besteht nämlich die ernst zu nehmende Möglichkeit, bei routinemäßigen Personenkontrollen, die auch in der West-Türkei häufig stattfinden, festgenommen und menschenrechtswidrig behandelt zu werden. Damit ist für den Fall einer Rückkehr des Klägers in die Türkei nicht davon auszugehen, dass er vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher wäre.

Der Asylanspruch des Klägers ist schließlich auch nicht durch Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG ausgeschlossen, da der Kläger auf dem Luftweg und damit nicht über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Angesichts der nach alledem bestehenden Gefahr politischer Verfolgung in der Türkei hat der Kläger auch einen Anspruch darauf, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wird.

Der vorliegend getroffenen Entscheidung stehen schließlich auch nicht die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG NRW vom 8. April 2003 - 508-516.80/39550 - sowie das auf diese Auskunft verweisende Urteil des OVG NRW vom 14. Oktober 2003 - 15 A 459/98.A - entgegen. Zwar ist danach davon auszugehen, dass keine Fälle bekannt sind, in denen freigesprochene Personen trotz dieses Freispruches, etwa nach Rückführung oder Wiedereinreise in die Türkei, in asylunheblicher Weise behandelt wurden. Bei dem Kläger geht es aber nicht um den singulären Vorwurf einer Unterstützung einer verbotenen Partei bzw. Organisation, sondern vielmehr darum, dass die Sicherheitskräfte eine langjährig politisch in Führungsfunktionen aktive Person gewissermaßen in ihr Blickfeld genommen haben. Dafür, dass sich die bisherige Vorgehensweise wegen des erfolgten Freispruches ändern könnte, bestehen angesichts der oben beschriebenen Verhältnisse auch in der Türkei von heute keine hinreichend sicheren Anhaltspunkte.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG entfällt (§ 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Chumchal

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf


Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin